

77F - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUM EIGENHEIM-SUPERSCHUTZ

Versicherte Sachen:

In Abänderung der Klausel W12 gelten mitversichert:

- ◆ **Hauswasserpumpen bzw. Gartenpumpen** auf dem Grundstück im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme
- ◆ **Spielplatzeinrichtungen** bis **EUR 3.000,--** auf „Erstes Risiko“
- ◆ **Rettungskosten** im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme
- ◆ **Gartenanlagen und Kulturen**, das sind Bäume und Sträucher auf dem Grundstück (ausgenommen **gewerblich genutzter** Wald und Obstplantagen) bis insgesamt **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“, auch gegen Beschädigung durch unbekannte Fahrzeuge.
Versichert gelten im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme auch Aufräum-, Abbruch-, Feuerlöschkosten sowie Entsorgungskosten und die Wiederherstellung in den vorherigen Zustand. Dabei kann der Versicherungsnehmer wählen, ob er die Bepflanzung gleicher Art und Größe vornimmt oder Jungpflanzen verwendet.

In teilweiser Abänderung der Klausel W12 beträgt beim **Punkt Ökoschutz** der Selbstbehalt hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich 25 %, **maximal EUR 5.000,--**.

In Klarstellung zur Klausel W12 – **Punkt eigene Kraftfahrzeuge, KFZ-Anhänger und Boote** gilt vereinbart: Die Entschädigung erfolgt im Teilschaden zum Neuwert, im Totalschaden zum Zeitwert.

In Klarstellung zur Klausel W12 – **Punkt Hotelkosten** gilt vereinbart:

Eine Wohnung gilt dann als unbewohnbar wenn folgende Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sind: Bestehen eines Bades, WC, Küche, Schlafräum, Strom, Wasser, Heizung.

Böswillige Beschädigung

1.) Mitversichert gelten Schäden durch **böswillige Beschädigung am Gebäude** bzw. an fest montierten Sachen innerhalb des Gebäudes.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder einem Mieter oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Mieter oder Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

2.) Mitversichert sind Schäden durch Graffiti.

Versichert ist das Übermalen von Graffiti, die sich an den Außenmauern des versicherten Gebäudes befinden.

Nicht versichert ist das Übermalen von Graffiti, die bei Beginn der Versicherung bzw. zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser Vereinbarung bereits vorhanden waren.

Ein Schaden ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Bestätigung ist dem Versicherer zu übergeben.

Ersetzt werden die Kosten für das Übermalen von Graffiti.

Für Punkt 1 und 2 gilt eine Höchstentschädigung je Schadensfall von EUR 3.500,-- sowie ein Selbstbehalt je Schadensfall von EUR 500,-- als vereinbart.

Klauseln:

Neuwertentschädigung

In Ergänzung der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen gilt vereinbart, dass ständig gewartete und genutzte Gebäude einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall - bei ausreichender Versicherungssumme - volle Neuwertentschädigung zusteht.

Im Schadensfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, dass Neuwertversicherung vereinbart ist und die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

Obliegenheiten

In Abänderung der AWB (Nr. 992), Artikel 6, Punkt 2 gilt vereinbart:

Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, ist die Absperrung aller Wasserleitungen dann nicht erforderlich, wenn geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden getroffen wurden und eine regelmäßige (mindestens alle 72 Stunden) Begehung des Gebäudes erfolgt. Diese Vereinbarung gilt nicht für Gebäude die weniger als 270 Tage im Jahr bewohnt sind.

Feuerversicherung

In Erweiterung der Klausel W14 gelten mitversichert:

- ◆ **Brandherd** bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme
- ◆ **Verpuffung in Öfen**, sowie Folgeschäden am Gebäude im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme
- ◆ **Außenanlagen am Grundstück**, wie Müllentsorgungs- Tür und Torsprechanlagen, etc. bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“

Sturmschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W15 gelten mitversichert:

- ◆ Schäden an den versicherten Gebäuden durch **Dachlawinen** (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen) bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ – gilt auch für Dachrinnen, Solaranlagen, etc.
- ◆ **Außenanlagen am Grundstück**, wie Müllentsorgungs- Tür und Torsprechanlagen, etc bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“
- ◆ **Hangsicherungskosten** nach einem Erdbeben (ersatzpflichtiges Schadensereignis) bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“

In Erweiterung der Klausel W33 – **Katastrophenschutz** gelten Schäden durch Eindringen von Wasser durch – auch defekte – Dächer, ordnungsgemäß geschlossene Fenster und Wände mitversichert. Nicht versichert gelten jedoch Feuchtigkeitsschäden durch aufsteigendes Grundwasser.

Leitungswasserschadenversicherung

In Erweiterung der Klausel W16 gelten im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme mitversichert:

- ◆ Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Gebäude (Keller oder Erdgeschoß), Solar- und Klimaanlage inkl. Rohrleitungen
- ◆ Verstopfung der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks – bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz
- ◆ Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle außerhalb des versicherten Grundstückes bis zum Anschluss an das öffentliche Netz, sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat (ohne Begrenzung)
- ◆ Bei Schäden an Malerei, Tapeten, textilen Wand- und Bodenverkleidungen und solchen aus Kunststoff wird der Neuwert ersetzt
- ◆ Rohrsersatz ohne Limit bei ersatzpflichtigem Rohrgebrecen innerhalb des versicherten Gebäudes
- ◆ **10 m** Rohrsersatz pro Schadensfall bei Schäden außerhalb des Gebäudes
- ◆ Rückstauschäden inkl. Wasser aus Regenablenungsrohren, Schnee und Schmelzwasser bis **EUR 7.500,--** auf „Erstes Risiko“
- ◆ Schadensminderungs- und Suchkosten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme
- ◆ Auftaukosten bis **5 %** der Gebäude-Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“
- ◆ Zusätzlich gelten **5 %** der Gebäude-Versicherungssumme für Suchkosten auch ohne Vorliegen eines Rohrbruches auf „Erstes Risiko“ mitversichert
- ◆ Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten im Rahmen der Gebäude-Versicherungssumme
- ◆ Kosten durch Wasserverlust bis **EUR 3.000,--** auf „Erstes Risiko“

Haftpflichtversicherung

In Abänderung der Polizze gilt eine **Pauschalversicherungssumme von EUR 2.500.000,--** für Personen- und Sachschäden pro Schadensfall als vereinbart.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 der AHVB **auch auf das europäische Ausland** inkl. den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren, Zypern sowie Island. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und den GUS-Staaten. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

In Abänderung der Klausel W19 gilt mitversichert:

Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässern:

Versicherungsschutz besteht für Sachschäden, die als Folge der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern eintreten und auf die Lagerung von Heizöl oder andere flüssige und gasförmige Brennstoffe sowie auf Abwässer zurückzuführen sind.

Die Versicherungssumme für die Entsorgung von verunreinigtem Material auf dem eigenen Grundstück inkl. Wiederauffüllung beträgt EUR 150.000,--

- ◆ **Bauherrenhaftpflicht** für alle Bauvorhaben bis zu einer Gesamt-Baukostensumme von **EUR 500.000,--**

- ◆ **Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge** bei nicht gewerblicher Fremdenbeherbergung:

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen der zur Beherbergung aufgenommen Gäste. Als eingebracht gelten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die sich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Abhol- oder Zustelldienste; innere Betriebs- und Bruchschäden; Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 40.000,--.